

SO GESTALTEN SIE IHREN WEBAUFTRITT GESETZESKONFORM: MINIMIEREN SIE IHR RISIKO FÜR IHREN WEBAUFTRITT!

CHECKLISTE I: INFOPFLICHTEN FÜR WEBSITES OHNE WEBSHOP

Vorbemerkungen zur Verwendung dieser Checkliste

Diese Checkliste ist Teil der Broschürensammlung „So gestalten Sie Ihren Webauftritt gesetzeskonform“ und ergänzt „Teil I: Allgemeine Vorschriften für alle Betreiber einer kommerziellen Website“.

Die folgende Checkliste gibt die maximal erforderlichen Informationspflichten mit Vorschlägen wieder, wo diese Informationen auf Ihrer Website sinnvoller Weise platziert werden sollten.

Wo es möglich und sinnvoll ist, wird auf Ausnahmen hingewiesen. Im Zweifel sollten die Informationen jedoch eher in der Website aufgenommen werden, da ein Zuviel an Informationen rechtlich unbedenklich ist, ein Zuwenig allerdings negative Rechtsfolgen nach sich ziehen kann.

Es gibt keine detaillierten gesetzlichen Vorschriften darüber, wo genau auf der Website bzw unter welcher Bezeichnung (Button) die diversen Informationen auffindbar sein müssen. Diesbezüglich handelt es sich um Vorschläge, die dem Sinn der jeweiligen Gesetze entsprechen, aber nicht zwingend in der vorgeschlagenen Form vorgegeben sind.

Es gibt auch keine Verpflichtung, Preise oder AGB anzugeben. Nur wenn dies geschieht, dann müssen die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Die Checkliste wurde mit aller juristischer Sorgfalt erstellt. Auf Grund der notwendigen komprimierten Darstellungsweise können Checklisten immer nur eine Ergänzung zum eigentlichen Gesetzestext darstellen und auf Interpretationsspielräume nicht eingehen. Bei ausschließlicher Verwendung von Checklisten wird daher ein juristisches Restrisiko immer bestehen bleiben. Die gesamte Broschürensammlung „So gestalten Sie Ihren Webauftritt gesetzeskonform“ soll Ihnen aber helfen, dieses Restrisiko möglichst gering zu halten.

Diese Checkliste berücksichtigt die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetzes (ECG), des Mediengesetzes (MedienG bzw aus Platzgründen MedG), des Unternehmensgesetzbuches (UGB), der Gewerbeordnung (GewO), des Datenschutzgesetzes (DSG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) und des Preisauszeichnungsgesetzes (PrAG). Die Abkürzung „eU“ bezeichnet ein ins Firmenbuch eingetragenes (Einzel-)Unternehmen. Ziffern („Z“) ohne Paragraphen beziehen sich auf den jeweils übergeordneten § des ECG.

Es werden auch jene Informationspflichten des UGB und der GewO berücksichtigt, die erst 2010 in Kraft treten.

Diese Checkliste berücksichtigt nicht ausländisches Recht.

Achtung!

Alle Informationspflichten nach UGB gelten bei Rechtsformen wie GmbH & Co KG bzw GmbH & Co OG auch für die jeweilige GmbH.

Achtung!

Diese Checkliste ist für Webshops nicht ausreichend!

1. Alle kommerziellen Websites ohne Webshop (ECG, UGB, GewO, MedG, DSGVO, UrhG)

Inhalt	wo / wie	§§
immer:		
<ul style="list-style-type: none"> vollständiger Name bzw Firma laut Firmenbucheintragung 	ständig leicht und unmittelbar auffindbar	§ 5 Abs 1 ECG Z 1 § 25 Abs 5 MedG § 63 GewO
<ul style="list-style-type: none"> bei eU Firma und Name, wenn abweichend Rechtsform Zusatz, ob „in Liquidation“ 	„Impressum“ bzw „Wir über uns“ oder ähnliche Bezeichnung (Button auf der Startseite)	§ 14 UGB (nur für im FB eingetr Unternehmen)
<ul style="list-style-type: none"> Unternehmenssitz laut Firmenbuch bzw Standort der Gewerbeberechtigung (wenn nicht im Firmenbuch eingetragen) 		§ 25 Abs 5 MedG § 14 UGB § 63 GewO
<ul style="list-style-type: none"> volle geografische Anschrift der tatsächlichen Niederlassung (für behördliche und gerichtliche Zustellungen taugliche Anschrift) 		§ 5 Abs 1 ECG Z 2
<ul style="list-style-type: none"> Kontaktdaten: Telefon, Fax, E-Mail 		Z 3
<ul style="list-style-type: none"> Mitgliedschaft(en) bei der Wirtschaftskammerorganisation Gewerbebehörde (bzw sonstige die Berufsbewilligung ausstellende Behörde) Hinweis auf anwendbare gewerbe- oder berufsrechtliche Vorschriften (zB GewO) Zugang zu anwendbaren gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften (zB Link auf www.ris.bka.gv.at) 	alle Angaben können unter dem selben Button gemacht werden (§ 25 Abs 1 MedG)	Z 6
<ul style="list-style-type: none"> Unternehmensgegenstand 		§ 25 Abs 5 MedG
sofern vorhanden:		§ 5 Abs 1 ECG
<ul style="list-style-type: none"> Berufsbezeichnung Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen wurde 		Z 6
<ul style="list-style-type: none"> Firmenbuchnummer Firmenbuchgericht 		Z 4 § 14 UGB
<ul style="list-style-type: none"> UID - Nummer 		Z 7
<ul style="list-style-type: none"> spezielle Aufsichtsbehörde 		Z 5
<ul style="list-style-type: none"> Mitgliedschaft(en) bei sonstigen freiwilligen Berufsverbänden 		Z 6
<ul style="list-style-type: none"> wenn Kapitalangaben (nicht verpflichtend), dann Stammkapital und Betrag der ausstehenden Einlagen 		§ 14 UGB
<ul style="list-style-type: none"> AGB (sofern vorhanden) 	eigener Button; speicher- und ausdrückbar	§ 11 ECG

Tipp: Alle oben angeführten Informationen können auch durch Verlinkung auf das Firmen A-Z von WKO.at in die Website integriert werden (Infos auf <http://wko.at> - Mein WKO.at)

<ul style="list-style-type: none"> Hinweis, ob Preise inkl oder exkl USt Hinweis, ob Preise inkl oder exkl sonstiger Abgaben, Zuschläge oder Versandkosten 	Startseite und/oder AGB	§ 5 Abs 2 ECG
<ul style="list-style-type: none"> B2C: Preisangaben inkl Ust 		§ 9 PrAG
<ul style="list-style-type: none"> Erkennbarkeit von kommerzieller Kommunikation (Werbung) 	Gestaltung des Banners	§ 6 ECG
<ul style="list-style-type: none"> Erkennbarkeit entgeltlicher Beiträge oder Bezeichnung als „Anzeige“, „Werbung“ oder „entgeltliche Einschaltung“ 	Gestaltung des Banners bzw des Beitrages	§ 26 MedG
<ul style="list-style-type: none"> Bilder, Texte etc: Nennung des Urhebers, Autors, Fotografen etc (falls von diesem gewünscht) 	beim Bild, Text etc	§ 20 UrhG § 74 Abs 3 UrhG

2. Offenlegung für große Websites nach dem Mediengesetz

Eine „große Website“ im Sinne des MedienG ist eine solche, die einen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweist, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen. Websites, die sich auf die (Werbe-) Präsentation des Unternehmens selbst oder seiner Leistungen oder Produkte beschränken, gelten als „Präsentation des Medieninhabers“ und gelten daher als „kleine Website“.

Eine reine Werbeseite ohne redaktionelle Beiträge unterliegt daher nicht der vollen, sondern nur einer eingeschränkten Offenlegungspflicht (kleine Website). Die Offenlegungspflichten bezüglich kleiner Websites sind (auch) bereits in Punkt 1 („Checkliste für alle kommerziellen Websites ohne Webshop, ECG und MedienG“) berücksichtigt.

Wenn Sie eine große Website betreiben, haben Sie also zusätzlich zu allen übrigen Informationspflichten folgende Offenlegungspflichten zu beachten:

<ul style="list-style-type: none"> Name/Firma des Medieninhabers (idR der Inhaber/Betreiber der Website) Wohnort oder Sitz bzw Niederlassung des Medieninhabers Unternehmensgegenstand des Medieninhabers 	ständig leicht und unmittelbar auffindbar (§ 25 Abs 1 MedG)	auch für kleine Websites § 25 Abs 5 MedG
<ul style="list-style-type: none"> eine Erklärung über die grundlegende Richtung des Mediums („Blattlinie“) 	Impressum oder „Offenlegung nach MedienG“ bzw „Wir über uns“ (Button auf der Startseite)	nur für große Websites § 25 Abs 4 MedG
<ul style="list-style-type: none"> bei juristischen Personen: vertretungsbefugte Organe (zB Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) sowie Mitglieder des Aufsichtsrates 		§ 25 Abs 2 MedG
<ul style="list-style-type: none"> bei juristischen Personen: Gesellschafter mit unmittelbaren oder mittelbaren (Schachtel-) Beteiligungen über 25% sowie mittelbaren Gesamtbeteiligungen über 50% 		§ 25 Abs 2 MedG
<ul style="list-style-type: none"> Firma/Sitz/Unternehmensgegenstand jedes Medienunternehmens, an dem eine der anzugebenden Personen beteiligt ist 	alle Angaben können unter dem selben Button wie die Angaben nach § 5 ECG gemacht werden (§ 25 Abs 1 MedG)	§ 25 Abs 3 MedG

Tipp: Die Offenlegungspflichten können auch durch Verlinkung auf das Firmen A-Z von WKO.at in die Website integriert werden (Infos unter <http://wko.at> - Mein WKO.at, Hilfe unter callcenter@wko.at).

Stand: Juli 2009

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,
Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010,
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!